

**Satzung
der Verbandsgemeinde Unkel
über die Einrichtung eines Senioren- und Behindertenbeirates
vom 30.09.2015**

Der Verbandsgemeinderat Unkel hat auf Grund der §§ 24 und 56 a der Gemeindeordnung (GemO) in der Sitzung am 24.09.2015 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Bildung eines Senioren- und Behindertenbeirates

§ 2 Ziele und Zwecke des Senioren- und Behindertenbeirates

§ 3 Aufgaben

§ 4 Zahl, Wählbarkeit, Wahlberechtigung, Wahl und Amtszeit der Mitglieder

§ 5 Vorsitzende/r

§ 6 Sitzungen

§ 7 Unterrichtung der Organe der Verbandsgemeinde

§ 8 Rechte des Senioren- und Behindertenbeirates

§ 9 Rechtsstellung, Aufwandsentschädigung

§ 10 Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung

§ 11 Inkrafttreten

Präambel

Die Verbandsgemeinde Unkel ist mit zuständig für die Daseinsvorsorge der Einwohnerinnen und Einwohner, gleichzeitig bestimmen die lokale Infrastruktur und sozialen Netzwerke in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich die Qualität des Lebens im Alter und mit Behinderung mit. Durch den demografischen und sozialen Wandel findet kommunale Politik für ältere und behinderte Menschen unter sich verändernden Bedingungen statt. Insbesondere die Alterung der Gesellschaft sowie die Veränderung von Familienstrukturen stellen die Kommunen im Hinblick auf die Gestaltung der Lebensverhältnisse älterer und behinderter Menschen vor neue Herausforderungen. Vor dem Hintergrund dieser Veränderungen leistet die Verbandsgemeinde Unkel mit der Einrichtung eines speziellen Beirates einen Beitrag, um die soziale, politische und kulturelle Teilhabe und eine möglichst lange selbständige Lebensführung älter werdender und behinderter Menschen in Selbst- und Mitverantwortung mit sicherzustellen.

Der Verbandsgemeinde Unkel ist es besondere Aufgabe und spezielles Anliegen die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte sollen auch auf kommunaler Ebene realisiert werden. Die strukturelle Abgrenzung behinderter Menschen soll verhindert und ihre gesellschaftliche Einbeziehung verbessert werden. Der Senioren- und Behindertenbeirat soll darauf hinwirken Barrieren abzubauen. Gesellschaftliche Strukturen sollen so gestaltet werden, dass sie der realen Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen älterer und behinderter Menschen besser gerecht werden. Die Arbeit des Senioren- und Behindertenbeirates ist durch seine kommunale Verankerung eng an der Lebenswelt älterer und behinderter Menschen orientiert.

§ 1

Bildung einesSenioren- und Behindertenbeirates

Zur verstärkten Wahrnehmung der Interessen der älteren und behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Unkel wird ein Senioren- und Behindertenbeirat gebildet.

§ 2

Ziele und Zwecke des Senioren- und Behindertenbeirates

Der Senioren- und Behindertenbeirat verfolgt insbesondere nachstehende Ziele und Zwecke:

- Weitestgehende Sicherung der Unabhängigkeit der älteren und behinderten Menschen (gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention), um ihnen möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen,
- in allen Lebenslagen älterer und behinderter Menschen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen und ihre Inklusion in der Gesellschaft zu för-

- dern,
- ältere und behinderte Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme von Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen,
 - das ehrenamtliche Engagement der älteren und behinderten Menschen in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen, wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten, zu fördern und
 - die örtlichen Einrichtungen der Seniorenhilfe und –pflege zu begleiten.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat soll bei Angelegenheiten, die die Belange der älteren und behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Unkel in besonderer Weise berühren, gehört werden. Beratungsgegenstände können mit ihm erörtert werden. Er soll den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse in diesen Angelegenheiten unterstützen und beraten.

(2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:

- a) Integration und Teilhabe älterer und behinderter Menschen in allen Lebensbereichen, wie z. B. Arbeit, Bildung, Wohnen, Freizeit, Kultur und Mobilität,
- b) barrierefreie und behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung von baulichen und sonstigen Anlagen, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen,
- c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für ältere und behinderte Menschen,
- d) Angelegenheiten der Einrichtungen für ältere und behinderte Menschen und der integrativen Einrichtungen sowie der ambulanten Dienste und
- e) Unterstützung in Angelegenheiten des selbstbestimmten Lebens älterer und behinderter Menschen.

(3) Desweiteren nimmt der Senioren- und Behindertenbeirat ergänzend zu anderen Angeboten folgende Aufgaben wahr:

- a) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Angeboten und Aktivitäten der Verbandsgemeinde Unkel für ältere und behinderte Menschen,
- b) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange der älteren und behinderten Menschen,
- c) Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement durch und für ältere und behinderte Menschen und
- d) Förderung der aktiven Teilnahme der älteren und behinderten Menschen am gesellschaftlichen, insbesondere kulturellen und politischen Leben.

§ 4

Zahl, Wählbarkeit, Wahlberechtigung, Wahl und Amtszeit der Mitglieder

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat hat fünf bis zu neun Mitglieder. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet, ihren Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Unkel haben und nicht nach § 2 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Unkel haben oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch/Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben, ihren Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Unkel haben und jeweils nicht nach § 2 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vor Einlass zur Wahlversammlung machen die Wahlberechtigten zur Wahl des Senioren- und BehindertenBeirats ihre Wahlberechtigung glaubhaft. Hierzu genügt in der Regel die Vorlage des Personalausweises oder des Schwerbehindertenausweises. Die Wahlberechtigten erhalten einen Stimmzettel.

(3) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats werden in einer eigens dazu vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde Unkel durch öffentliche Bekanntmachung, Veröffentlichung in der Presse und auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel einberufenen Versammlung durch die in Absatz 2 genannten Personen für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates gewählt. Die Versammlung wird vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde Unkel geleitet.

(4) Wahlvorschläge sind schriftlich bis zur Wahlhandlung beim Versammlungsleiter einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift sowie eine Einverständniserklärung der Kandidatin/ des Kandidaten mit Ort, Datum und Unterschrift enthalten. Vor Beginn der Stimmabgabe erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit, sich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Wahlversammlung vorzustellen.

(5) Die Stimmen sind geheim mittels Stimmzettel abzugeben. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu neun Stimmen. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen in der Weise auf dem Stimmzettel ab, dass eindeutig kenntlich gemacht wird, für welche Kandidatinnen oder Kandidaten sie gelten sollen. Für jede/n Kandidatin oder Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Nach Kennzeichnung ist der Stimmzettel gefaltet abzugeben. Kandidatinnen und Kandidaten, die nach der Stimmenauszählung die Plätze 1 bis 9 belegen, sind als Mitglieder des Senioren- und BehindertenBeirats gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Anschluss an die öffentliche Stimmenauszählung gibt der Versammlungsleiter das Ergebnis der Wahl bekannt. Das Ergebnis der Wahl ist nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unkel öffentlich bekannt zu machen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Senioren- und BehindertenBeirats durch schriftlichen Verzicht oder Wegzug aus der Verbandsgemeinde Unkel aus, rücken die Personen, die an 9. und folgenden Stellen liegen, in der entsprechenden Reihenfolge als Mitglied des Senioren- und BehindertenBeirats für die Dauer der restlichen Amtszeit des Senioren- und BehindertenBeirats nach.

(7) Über die Wahlversammlung und die Durchführung der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und zwei von den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern bestimmten Personen zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vorsitzende/r

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren/ dessen Stellvertreterin bzw. deren/ dessen Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Senioren- und Behindertenbeirat nach außen.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Senioren- und Behindertenbeirates.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter nach Terminabstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung nach Bedarf, mindestens dreimal im Jahr, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen Zugang der Einladung und Sitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen.

Der Senioren- und Behindertenbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirates gehören muss, beantragt. Dies gilt nicht, wenn der Senioren- und Behindertenbeirat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

Die erste Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirates wird vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde Unkel einberufen. Unter seiner Leitung oder unter der Leitung einer von ihm Beauftragten bzw. eines von ihm Beauftragten erfolgt die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

(2) Die Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates sind entsprechend § 34 Abs.6 GemO im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Unkel öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates.

(5) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse des Senioren- und Behindertenbeirates bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates.

(7) Über jede Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.

(8) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Unkel bzw. bei seiner Verhinderung die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis oder eine vom Bürgermeister Beauftragte bzw. ein von ihm Beauftragter können an den Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern. Dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde sind die Einladungen zu den Sitzungen mit der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist zukommen zu lassen.

(9) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Unterrichtung der Organe der Verbandsgemeinde

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter berichten jährlich in einer Sitzung des Verbandsgemeinderates über die Tätigkeit des Senioren- und Behindertenbeirates, insbesondere über dessen Beschlüsse. Soweit erforderlich erfolgt eine Erörterung.

§ 8

Rechte des Senioren- und Behindertenbeirates

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen betreffen. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Er hat das Recht sich mit Anfragen, Anregungen und Empfehlungen an den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse mit abschließender Entscheidungsbefugnis zu wenden.

(2) Auf Antrag des Senioren- und Behindertenbeirates hat der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren und behinderten Menschen betreffen, dem Verbandsgemeinderat oder seinen Aus-

schüssen mit abschließender Entscheidungsbefugnis zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(3) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Senioren- und Behindertenbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat oder abschließenden Entscheidungen seiner Ausschüsse dem Senioren- und Behindertenbeirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 9

Rechtsstellung, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates eine Aufwandsentschädigung nach § 6 Absatz 2 bis 7 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unkel.

§ 10

Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung

Der Senioren- und Behindertenbeirat der Verbandsgemeinde Unkel soll Mitglied des Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e. V. sein.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unkel, den 30.09.2015

Verbandsgemeindeverwaltung Unkel
Karsten Fehr
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Linzer Straße 4, 53572 Unkel, geltend gemacht worden sind, oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unkel, den 30.09.2015

Verbandsgemeindeverwaltung Unkel
Karsten Fehr
Bürgermeister